

Auf der Grundlage der §§ 13 Absatz 1 Satz 1, 55 Absatz 3 Satz 1, 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Satz 5 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 600, 2011, S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118), hat die Hochschule Harz folgende Studienordnung beschlossen:

Studienordnung für den Studiengang „Europäisches Verwaltungsmanagement (B.A.)“

vom 29. April 2020

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Qualifikationsniveau
- § 3 Ausgestaltungsmerkmale
- § 5 Anwesenheitspflicht
- § 5 Regelstudienzeit, Studiumumfang und Praktika
- § 6 Studienplan
- § 7 Bachelorabschlussprüfung
- § 8 Studiengangskoordination
- § 9 Studienordnungswechsel
- § 10 Anwendung und Inkrafttreten

Anlage: Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

¹Für diesen Studiengang gilt die gemeinsame Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz vom 5. Dezember 2012, zuletzt geändert am xx. Monat 2020, in der jeweils geltenden Fassung (Bachelorprüfungsordnung). ²Auf ihrer Grundlage regelt diese Studienordnung Inhalt und Aufbau des Studiums sowie die Zuordnung von ECTS-Leistungspunkten zu Modulen.

§ 2 Ziel des Studiums und Qualifikationsniveau

- (1) Ziel des Studiengangs „Europäisches Verwaltungsmanagement (B.A.)“ ist es, die Studierenden durch Vermittlung rechts-, verwaltungs-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Fachkompetenzen, wissenschaftlicher Methodenkompetenzen, Sozialkompetenzen und persönlicher Kompetenzen für Managementaufgaben in Behörden, Unternehmen und Organisationen an den Schnittstellen von Europapolitik, Europarecht, Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung zu befähigen.
- (2) ¹Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Harz den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“. ²Der Abschluss entspricht Stufe 1 des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

§ 3 Ausgestaltungsmerkmale

- (1) ¹Der Studiengang wird nur als Vollzeitstudium angeboten. ²Die Zulassung setzt neben den in der Immatrikulationsordnung geregelten Voraussetzungen die Feststellung der besonderen fremdsprachlichen Eignung nach Maßgabe der Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang „Europäisches Verwaltungsmanagement (B.A.)“ am Fachbereich Verwaltungswissenschaften vom xx. Monat 2020 in der jeweils geltenden Fassung voraus.
- (2) ¹Obligatorischer Bestandteil des Studiums ist ein integriertes Auslandsjahr. ²Es besteht aus einem Studiensemester an einer ausländischen Partnerhochschule und einem Auslandspraktikum. ³Während des Auslandsjahres bleiben die Studierenden an der Hochschule Harz immatrikuliert.
- (3) ¹Zum Auslandsjahr ist grundsätzlich nur zuzulassen, wer mindestens 75 ECTS-Leistungspunkte aus den Lehrveranstaltungen der ersten drei Semester und die von der ausländischen Partnerhochschule geforderten Sprachkenntnisse nachweisen kann. ²Über die Zulassung und etwaige Ausnahmen von den Voraussetzungen des Satzes 1 entscheidet die Studiengangskoordination.
- (4) ¹Im Studiensemester sind Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten nach Maßgabe der Vorschriften der ausländischen Partnerhochschule zu erbringen. ²Gelingt dies nicht, können Prüfungsleistungen des Studiensemesters im Umfang von bis zu 15 ECTS-Leistungspunkten nach Vereinbarung mit der Studiengangskoordination durch Prüfungsleistungen in fremdsprachigen Lehrveranstaltungen an der Hochschule Harz oder anderen Hochschulen ersetzt werden. ³Werden im Studiensemester weniger als 15 ECTS-Leistungspunkte erbracht, gilt es als insgesamt nicht bestanden. ⁴Das Studiensemester kann bis zu zwei Mal wiederholt werden.
- (5) ¹Im Auslandspraktikum sind Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten zu bringen. ²25 ECTS-Leistungspunkte werden durch den schriftlichen oder elektronischen Praxissemesterbericht erbracht, der nach Rückkehr an die Hochschule Harz

mündlich zu verteidigen ist, fünf Leistungspunkte durch erfolgreiche Teilnahme am virtuellen Begleitseminar. ³Für das Auslandspraktikum gelten die Regelungen der Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge am Fachbereich Verwaltungswissenschaften vom xx. Monat 2020 in der jeweils geltenden Fassung.

- (6) Es werden bis zu vier Wahlpflichtmodule angeboten, von denen zwei zu wählen sind:
 - a) European Economic Law,
 - b) Migrations- und Integrationsmanagement in Theorie und Praxis,
 - c) Subventionen und Beihilfen,
 - d) Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung (einschließlich Change Management).
- (7) Eine Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen erfolgt nach der Ordnung für die Anerkennung und Anrechnung von Lernergebnissen auf die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Harz vom 5. April 2017 in der jeweils geltenden Fassung.
- (8) Dem Studiengang kann ein Orientierungsstudium nach Maßgabe der Ordnung zur Einführung der Studienvariante „Orientierungsstudium“ an der Hochschule Harz vom 4. April 2018 in der jeweils geltenden Fassung vorausgehen.
- (9) Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Workload von 30 Arbeitsstunden.

§ 4 Anwesenheitspflicht

- (1) ¹Anwesenheitspflicht besteht nur in den Lehrveranstaltungen, bei denen der Lernerfolg auf der regelmäßigen Teilnahme der Studierenden beruht und der aktive Austausch zwischen Studierenden und Dozent*innen zur Einübung des wissenschaftlichen Diskurses unerlässlich für das Erreichen des Lernziels ist. ²Dies gilt insbesondere für die Lehrveranstaltungen der Module I. Fremdsprache, II. Fremdsprache Grundlagen, Interdisziplinäres Seminar (Teil 1 und Teil 2), Internationalität, Management EU-bezogener Projekte und bei den Wahlpflichtmodulen 1 und 2. ³Im Übrigen besteht keine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen. ⁴Die Lehrenden haben die Studierenden in geeigneter Form über Anwesenheitspflichten zu informieren und die Anwesenheit der Studierenden mit Hilfe von Anwesenheitslisten oder geeigneten elektronischen Hilfsmitteln zu dokumentieren.
- (2) ¹Studierende, die mehr als 25% der Lehrveranstaltungen eines Moduls oder einer Unit mit Anwesenheitspflicht versäumt haben, dürfen nicht an der modul- oder unitabschließenden Prüfungsleistung teilnehmen. ²Kann die Erreichung des Lernziels durch eine angemessene Ersatzleistung (schriftliche Ausarbeitung, Bericht, Kurzreferat o.ä.) sichergestellt werden, können Studierende gleichwohl zur Prüfung zugelassen werden. ³Studierende, die Lehrveranstaltungen nachweislich wegen wichtiger persönlicher Gründe (Krankheit, Pflege von Kindern oder Angehörigen) oder Überschneidung mit anderen anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen versäumt haben, sind nach Maßgabe des Satzes 2 zur Prüfung zuzulassen. ⁴Werden Module oder Units wiederholt besucht, sind bereits erbrachte Anwesenheiten anzurechnen.
- (3) ¹Über die Zulassung zur Prüfung, zu erbringende Ersatzleistungen und die Anrechnung von Anwesenheiten entscheiden die Lehrenden der jeweiligen Module oder Units. ²Im Streitfall kann der Prüfungsausschuss zur abschließenden Entscheidung angerufen werden.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang und Praktika

- (1)** Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorabschlussprüfung sieben Semester.
- (2)** Für einen erfolgreichen Bachelorabschluss sind 210 ECTS-Leistungspunkte nach Maßgabe des Studienplans zu erreichen.
- (3)** Für die Praktika gelten die Regelungen der Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge am Fachbereich Verwaltungswissenschaften vom xx. Monat 2020 in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass mindestens 13 Wochen des Auslandspraktikums bei einer ausländischen Praktikumsstelle mit Bezug zu den Inhalten des Studiengangs zu absolvieren ist.

§ 6 Studienplan

¹Der Studienplan (siehe Anlage) ist Bestandteil dieser Ordnung. ²Er regelt Inhalt und Aufbau des Studiums, insbesondere die Bestandteile der Module, die Zuordnung der ECTS-Leistungspunkte zu Modulen, die Zusammensetzung der Bachelorprüfung sowie die Bildung der Bachelorabschlussnote.

§ 7 Bachelorabschlussprüfung

¹Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. ²Er beginnt mit der Ausgabe des Themas.

§ 8 Studiengangskoordination

Den Studiengang koordiniert ein*e Studiengangskordinator*in, der*die vom Dekanat aus dem Kreis der Professor*innen und Vertretungsprofessor*innen des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften bestellt und abberufen wird.

§ 9 Studienordnungswechsel

- (1)** ¹Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag einen Wechsel aus der vorherigen in die aktuelle Studienordnung dieses Studiengangs gestatten. ²Der Wechsel ist insbesondere zu versagen, wenn eine Fortsetzung des Studiums nach der neuen Ordnung eine längere Studiendauer erwarten ließe. ³Ein Wechsel in eine frühere Studienordnung ist ausgeschlossen.
- (2)** ¹Die Anerkennung bzw. Anrechnung von Prüfungsleistungen im Studium nach der alten Prüfungsordnung richtet sich nach § 7 der Bachelorprüfungsordnung sowie der Ordnung für die Anerkennung und Anrechnung von Lernergebnissen auf die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Harz vom 5. April 2017 in den jeweils geltenden Fassungen. ²Die Überprüfung der Vergleichbarkeit von Prüfungsleistungen nach alter und neuer Studienordnung liegt vor dem Wechsel in der Verantwortung der Studierenden.
- (3)** Ist ein Studienjahrgang des Fachsemesters, in das die wechselnden Studierenden einzustufen sind, noch nicht vorhanden, besteht kein Anspruch auf Angebot von Lehrveranstaltungen, die für das jeweilige Fachsemester nach neuer Studienordnung vorgesehen sind.

§ 10 Anwendung und Inkrafttreten

- (1)** ¹Diese Studienordnung tritt nach Genehmigung durch den*die Rektor*in der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/2021 neu immatrikuliert werden.
- (2)** Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz vom 29. April 2020 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 27. Mai 2020.

Wernigerode, 08.07.2020

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz

Anlage: Studienplan

Modul	Unit	Prüfungsform	ECTS-Leistungspunkte	Empfohlenes Sem.	SWS	Anteil an Modulnote	Anteil an Gesamtnote
Grundlagen der Verwaltungswissenschaften	Einführung in die Verwaltungswissenschaften	K120	5	1	2	60%	2%
	Wissenschaftliches Arbeiten I				2	40%	
Grundlagen des Öffentlichen Rechts I	Allgemeines Verwaltungsrecht	K120	5	1	4	100%	2%
Grundlagen des Öffentlichen Rechts II	Verfassungsrecht	K120	5	1	2	100%	2%
	Europarecht				2		
Grundlagen der Europäischen Union (english)	Geschichte der Europäischen Union	HA / RF / K120	5	1	2	100%	2%
	Europapolitik				2		
I. Fremdsprache	Englisch (Pflicht)	MP / K120	5	1	4	100%	2%
II. Fremdsprache Grundlagen	2. Fremdsprache (Spanisch o. Französisch o. Russisch)	MP / K120	5	1	4	100%	2%
Sozialwissenschaften	Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns	HA	5	2	2	100%	2%
	Empirische Methoden der Sozialforschung				2		
Interdisziplinäres Seminar (Teil 1)	Praxisprojekt	Projektarbeit	5	2	2	100%	2%
	Projektmanagement				2		
Conflict of Laws	European Private International Law	MP / K120	5	2	2	100%	2%
	Comparative Law				2		
Wirtschaftliche Integration	Europäischer Binnenmarkt		5	2	2	100%	2%

	Die EU als Akteur in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen	HA / RF / K120			2		
Kommunikatives Handeln	Prozesse der Kommunikation	RF / MP	5	2	2	50%	2%
	Englisch	MP / RF / K90			2	50%	
II. Fremdsprache Vertiefung	2. Fremdsprache (Spanisch o. Französisch o. Russisch)	MP / RF / K120	5	2	4	100%	2%
Politik und Verwaltung - Grundlagen	Politik und Governance	HA	5	3	2	100%	2%
	Verwaltungsreformen: Modernisierung und Digitalisierung				2		
Interdisziplinäres Seminar (Teil 2)	Praxisprojekt	Projektbericht	5	3	2	100%	3%
	Arbeiten im Team/Moderations- und Verhandlungstechniken				2		
Zukunftsfragen Europas und europäische Integrationsprozesse (english)	Globale Entwicklung	HA / RF / K120	5	3	2	100%	3%
	Gestaltung von Integrationsprozessen				2		
Leadership und Management (english)	Grundlagen	HA / RF / K120	5	3	2	100%	3%
	Fallstudien				2		
Internationalität (inkl. Studienfahrt)	Intercultural Awareness	RF / HA	5	3	2	50%	4%
	European Identity	MP / RF / HA / K90			2	50%	
Fremdsprachen für Fortgeschrittene	Englisch (Pflicht)	MP / HA / RF	5	3	2	50%	3%

	2. Fremdsprache (Spanisch o. Französisch o. Russisch)	MP / HA / RF			2	50%	
Auslandspraktikum	Auslandspraktikum	BE	25	4	0	100%	4%
Virtuelles Begleitseminar	Virtuelles Begleitseminar	KO	5	4	4	100%	3%
Studiensemester im Ausland		gem. ausländ. HS	30	5	24	100%	10%
Management EU-bezogener Projekte	Management EU-bezogener Projekte	HA / RF / K120	5	6	6	100%	6%
	Projektwoche			1 bis 6	1	0%	
Wahlpflichtmodul 1*	Unit 1	RF / BE, K120 K240 / RF Projektarbeit HA	10	6	4	50%	10%
	Unit 2				4	50%	
Wahlpflichtmodul 2*	Unit 1	RF / BE, K120 K240 / RF Projektarbeit HA	10	6	4	50%	10%
	Unit 2				4	50%	

Vorbereitung Bachelor-Abschlussprüfung	Wissenschaftliches Arbeiten II	RF / MP	5	6	2	100%	2%
Bachelor-Praktikum	Bachelor-Praktikum	BE	15	7	0	100%	0
	Bericht		3				
Bachelor-Abschlussprüfung	Bachelorarbeit	BA	10	7	0		11%
	Bachelor-Kolloquium	KO	2		0		2%
			210		125		100%
Wahlpflichtmodul 2 aus 4	European Economic Law						
	Migrations- und Integrationsmanagement in Theorie und Praxis						
	Subvention und Beihilfen						
	Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung						

Zeichenerläuterung

Bei mehreren durch Schrägstrich (/) getrennten Prüfungsleistungen wird nur **eine** Prüfung durchgeführt. Die durchzuführende Prüfung wird von den Prüfenden zu Semesterbeginn festgelegt.

Abkürzungen

MP	Mündliche Prüfung	BA	Bachelorarbeit
K60	Klausurarbeit 60 Minuten	MA	Masterarbeit
K90	Klausurarbeit 90 Minuten	T	Testat (unbenotet)
K120	Klausurarbeit 120 Minuten	BE	Bericht (ggf. inkl. Referat)
K240	Klausurarbeit 240 Minuten	EA	Entwurfsarbeit/Entwurfsübung (Software)
HA	Hausarbeit (ggf. mit Referat)	KO	Kolloquium
RF	Referat	LN	Leistungsnachweis (ohne Note)